

## 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gützkow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V) vom 27. August 2013, zuletzt geändert am 16.12.2013, wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 11.12.2014 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gützkow erlassen:

### Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Gützkow vom 17.01.2013, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30.07.2014 wird wie folgt geändert:

**Der § 7 Entschädigungen erhält folgende Änderung:**

**Als Absatz 6 wird eingefügt:**

(6) Die Mitglieder der Ortsteilvertretung erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €. Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 € monatlich. Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung erhält zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung, wenn er als Mitglied der Stadtvertretung an einer Stadtvertreterversammlung oder als Mitglied eines Ausschusses der Stadt an einer Ausschusssitzung teilnimmt.

**Die bisherigen Absätze 6 und 7 in § 7 werden die Absätze 7 und 8**

(7) Ehrenamtlich Tätige können nach Maßgabe des Reisekostenrechts auf Antrag Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz erstattet bekommen.

(8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie pro Mandat jährlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie pro Mandat jährlich 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern pro Mandat jährlich 500 € überschreiten.

**§ 10 Wahl der Ortsteilvertretung erhält folgende Änderung:**

In Absatz 1 wird der Satz 4 „Dabei ist das Ergebnis der Kommunalwahlen im entsprechenden Ortsteil zu Grunde zu legen.“ gestrichen.

### Artikel 2

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Die Änderungen des § 7 dieser Satzung treten rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft.

Gutzkow, den 08.01.2015

  
J. Dinse  
Bürgermeisterin



**Verfahrensvermerk:**

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 12.01.2015

Bekannt gemacht auf der Homepage [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter Bekanntmachungen am 12.01.2015

Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 02 /2015 am 11.02.2015

**Bekanntmachungsvermerk:**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gützkow, den 08.01.2015



J. Dinse

Bürgermeisterin